

Teilnahmebedingungen

für Veranstaltungen des Fachbereichs Schulpastoral des Erzbischöflichen Ordinariates

1. Leistungen

Inhalt und Umfang der vom Veranstalter geschuldeten Leistungen ergeben sich aus der jeweiligen Programmbeschreibung. Es besteht kein Anspruch darauf, dass die Veranstaltung oder Teile davon von einem bestimmten, insbesondere einem in der Ankündigung genannten Dozenten durchgeführt werden.

2. Leistungsänderung

- a) Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen von der Programmbeschreibung, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den gesamten Zuschnitt der Veranstaltung nicht beeinträchtigen. Der Veranstalter ist berechtigt, Veranstaltungen abzusagen, sofern wesentliche Programminhalte nicht gewährleistet werden können. Die Teilnehmer:innen werden unverzüglich informiert, bereits geleistete Zahlungen werden erstattet. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.
- b) Vor Beginn der Veranstaltung ist der Veranstalter verpflichtet, den Teilnehmer:innen über Leistungsänderungen oder Abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

3. Rücktritt durch den Teilnehmer:innen

- a) Ein Rücktritt vor Beginn der Veranstaltung ist jederzeit möglich. Der Rücktritt muss in schriftlicher Form, per Telefax oder per E-Mail gegenüber dem Veranstalter erklärt werden.
- b) Geht die Rücktrittserklärung dem Veranstalter mehr als sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu, entstehen der/dem Teilnehmer:in durch den Rücktritt keine Kosten.
- c) Die/Der Teilnehmer:in hat
 - aa) 50% der Veranstaltungskosten, wenn die Rücktrittserklärung dem Veranstalter sechs Wochen oder weniger vor Beginn der Veranstaltung zugeht,
 - bb) 90% der Veranstaltungskosten, wenn der Rücktritt weniger als zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung zugeht,zu tragen.
- d) Eine Pflicht zur Tragung der Veranstaltungskosten im Falle eines Rücktritts besteht nicht, wenn
 - aa) der Platz der/des Teilnehmer:in an eine:n andere:n Interessent:in vergeben werden kann,
 - bb) Die/Der Teilnehmer:in aufgrund einer Verschiebung des Termins der Veranstaltung an dieser nicht teilnehmen kann; dies gilt nicht, wenn bei einer aus mehreren Teilen bestehenden Veranstaltung die Terminverschiebung nur einzelne Teile betrifft und die Teilnahme an den übrigen Teilen weiterhin möglich ist,oder
 - cc) die Teilnahme an der gesamten Veranstaltung aufgrund nachgewiesener persönlicher Gründe (z.B. dauerhafter Erkrankung) unmöglich oder unzumutbar ist.

Die/Der Teilnehmer:in kann nachweisen, dass durch den Rücktritt oder den Nichtantritt keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind als die verlangte Pauschale.

4. Ausschluss

Die/Der Teilnehmer:in ist entsprechend der jeweiligen Programmbeschreibung zur Mithilfe und Mitgestaltung der Veranstaltung verpflichtet. Dies gilt auch für Vor- und Nachbereitungsveranstaltungen. Die/Der Teilnehmer:in kann von der Veranstaltung bzw. dem Seminar ausgeschlossen werden, wenn er ungeachtet einer Abmahnung des Veranstalters bzw. der Kursleitung die Veranstaltung nachhaltig stört oder wenn er sich dergestalt verhält, dass ein sofortiger Abbruch der Veranstaltungsteilnahme gerechtfertigt ist. Dies gilt insbesondere, wenn der Teilnehmende sich wiederholt oder in schwerwiegender Weise den Anweisungen und Verboten des Veranstalters bzw. Kursleiters widersetzt oder gegen geltendes Recht verstößt (Drogen-, insbesondere auch Tabak-, und Alkoholkonsum, Diebstahl u.a.). Schließt der Veranstalter danach einen Teilnehmer aus, so behält er den Anspruch auf die Teilnahmegebühr; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt. Insoweit obliegt dem Teilnehmer die Beweislast.

5. Rücktritt durch den Veranstalter

Bei Ausfall eines Dozenten, mangelnder Teilnehmer:innenzahl oder anderen zwingenden Gründen, die einer ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung oder wesentlicher Teile der Veranstaltung entgegenstehen, behält sich der Veranstalter einen Rücktritt vom Vertrag vor. Dies gilt unabhängig davon, ob derartige Umstände vor oder nach Beginn der Veranstaltung eintreten. Etwa bereits geleistete Gebühren werden erstattet. Erklärt der Veranstalter den Rücktritt nach Beginn der Veranstaltung erfolgt die Erstattung geleisteter Gebühren anteilig. Ansprüche des Teilnehmers auf Schadensersatz und/oder für getätigte Aufwendungen bestehen im Falle des Rücktritts durch den Veranstalter nicht.

7. Haftung

Eine Haftung des Veranstalters für Schäden der/des Teilnehmer:in ist ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für

- a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Teilnehmers, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen, und
- b) für sonstige Schäden, die auf einer groben Pflichtverletzung des Veranstalters oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen.

Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die aus fremden Leistungen lediglich vermittelt werden und die in der Programmbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.

8. Versicherungen

Für Versicherungen sind die Teilnehmer:innen selbst verantwortlich. Ein Versicherungsschutz für Teilnehmer im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung des Veranstalters oder einer Haftpflichtversicherung für die Haftpflicht von Teilnehmern besteht nicht. Den Teilnehmern obliegt es, einen entsprechenden Versicherungsschutz selbst durch Abschluss einer privaten Unfallversicherung oder Privathaftpflichtversicherung zu besorgen.

9. Zahlungsmodalitäten / Erteilung von Zertifikaten u. Ä.

- a) Sofern in der Ankündigung der Veranstaltung keine abweichenden Termine genannt sind, hat die/der Teilnehmer:in die Gebühren für die Veranstaltung sofort bei Erhalt der Rechnung, spätestens jedoch nach der Veranstaltung zu bezahlen. Andere Zahlweisen außer Überweisung sind nicht möglich.
Etwaige Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass die/der Teilnehmer:in an einzelnen Teilen einer Veranstaltung nicht teilnimmt und diese nachholt, hat die/der Teilnehmer:in zu tragen.

- b) Zertifikate, sonstige Bescheinigungen über die Teilnahme an der Veranstaltung und die erfolgreiche Ablegung von Prüfungen werden erst nach vollständiger Bezahlung der Teilnahmegebühren ausgestellt.

10. Mitteilungspflichten

Der Veranstalter ist rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung über Krankheiten oder Gebrechen bzw. sonstige erhebliche Umstände mit Auswirkungen auf die Veranstaltungsteilnahme zu informieren. Eine Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko.

11. Nutzungsrechte

- a) Die im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung erhobenen persönlichen Daten dürfen für Zwecke der Veranstaltungsverwaltung auch in elektronischer Form gespeichert und genutzt werden und richten sich nach der EU-DSGVO in der Fassung <https://dsgvo-gesetz.de/>
- b) Fotos und Videoaufnahmen, die während der Veranstaltung entstehen, dürfen vom Veranstalter unentgeltlich zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit oder für Schulungszwecke verwendet werden. Dies gilt für jede Form der Verwendung, insbesondere auch in Print- und Online-Medien.
- c) Die vollständige oder teilweise Vervielfältigung der den Teilnehmern im Rahmen der Veranstaltung zur Verfügung gestellten Materialien in welcher Form auch immer bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch den Veranstalter.

12. Hausordnung

Die Teilnehmer:innen sind verpflichtet, sich an die jeweils geltende Hausordnung zu halten.

13. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrags hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrags zur Folge. Rechtsunwirksame Bestimmungen werden unter Berücksichtigung von Treu und Glauben durch rechtswirksame Bestimmungen ersetzt, die dem Ziel und Zweck der rechtsunwirksamen Regelungen am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.